

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE.PARTEI, CDU/UFR, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, SPD und Rostocker Bund Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.06.2024	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Änderung ihrer Geschäftsordnung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Sachverhalt:

Der Landtag hat auf seiner Sitzung am 24. April 2024 die Änderung der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) beschlossen. Die neue Kommunalverfassung tritt mit dem Tag der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 in Kraft.

Die Änderungen der Geschäftsordnung setzen die Vorschriften der neuen Kommunalverfassung um. Dabei handelt es sich insbesondere um das geänderte Verfahren zur Besetzung von Gremien, die Vorschriften zum Datenschutz, das Antragsrecht der Ausschüsse sowie die Frist für die Niederschriften.
Die Frist zur Erstellung der Tagesordnung wurde wieder eingefügt.

Eine Regelung zum Verfall von Anträgen, über die bis zum Ende der Wahlperiode nicht entschieden wurde, wurde nicht aufgenommen, da hier keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Anlage 1 stellt die neue Geschäftsordnung dar.

Anlage 2 enthält als Synopse die Streichungen und Ergänzungen (rot) gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

liegen nicht vor.

Christian Albrecht Chris Günther Andrea Krönert Thoralf Sens Dr. Sybille Bachmann
DIE LINKE.PARTEI CDU/UFR GRÜNE SPD Rostocker Bund

Anlagen

1	GO 2024-05 neu	öffentlich
2	GO 2024-05 Synopse	öffentlich

Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Einberufung, Leitung und Gliederung der Sitzung	Seite
§ 1	Einberufung	2
§ 2	Präsidentin, Präsidium	3
§ 3	Tagesordnung	4
§ 4	Sitzungsniederschrift	5
Abschnitt 2	Einzelne Tagesordnungspunkte	
§ 5	Einwohnerfragestunde	6
§ 6	Aktuelle Stunde	6
§ 7	Unterrichtungs- und Fragestunde	7
§ 8	Bericht aus Unternehmen und Einrichtungen	7
§ 9	Bericht, Information und Auskunft der Oberbürgermeisterin	7
Abschnitt 3	Entscheidungen durch Beschlüsse und Wahlen	
§ 10	Anträge und Beschlussvorlagen	8
§ 11	Änderungsanträge	9
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung	10
§ 13	Beratung, Beschlussfassung und Feststellung Ergebnis	10
§ 14	Personalangelegenheiten	11
§ 15	Wahlen	11
§ 16	Personenwahlen	12
§ 17	Verhältnismwahlen	12
§ 18	Zuteilungs- und Benennungsverfahren bei der Besetzung von Gremien	12
§ 19	Bestellungen und Entsendungen	14
Abschnitt 4	Gremien	
§ 20	Fraktionen	15
§ 21	Ausschüsse	15
§ 22	Hauptausschuss	16
§ 23	Ortsbeiräte	16
Abschnitt 5	Fristen	
§ 24	Fristen zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung	17
Abschnitt 5	Sitzungsleitung	
§ 25	Redeordnung	18
§ 26	Erklärungen in besonderen Fällen	19
§ 27	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern	19
§ 28	Besucherinnen und Medien	19
§ 29	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Besucherinnen	20
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen	
§ 30	Familienfreundlichkeit und Aufwandsentschädigungen	20
§ 31	Datenschutz	20
§ 32	Auslegung der Geschäftsordnung	21

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) enthält die Geschäftsordnung Regelungen zur Ausgestaltung der kommunalpolitischen Arbeit der Bürgerschaft. Sie umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen sowie Bestimmungen, wie dort Entscheidungen zu treffen sind. Sie enthält Bestimmungen zu Wahlen und Bestellungen, insbesondere zur Besetzung des Präsidiums, der Ausschüsse, Ortsbeiräte und weiterer Gremien sowie von Funktionsträgerinnen der Gemeinde.

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen in der weiblichen Form verwendet werden, gelten sie für alle Menschen.

Abschnitt 1: Einberufung, Leitung und Gliederung der Sitzung

Der nachfolgende Abschnitt enthält Regelungen dazu, wie und wann Sitzungen einberufen werden, wer den Vorsitz führt, wie der Ablauf durch eine Tagesordnung gegliedert und wie eine Sitzung zu dokumentieren ist.

§ 1 Einberufung

(1) ¹Die Sitzungen der Bürgerschaft werden von der Präsidentin nach einem jährlichen Sitzungskalender mindestens jeden zweiten Monat einberufen. ²Der Sitzungstag ist in der Regel der Mittwoch.

§ 29 Abs. 1 und 2
KV M-V

(2) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§ 29 Abs. 5 Satz 1
KV M-V

(3) ¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft entschieden. ³Zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

§ 29 Abs. 5 Satz 2
ff. KV M-V

(4) Die Öffentlichkeit ist gemäß § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung ausgeschlossen bei der Behandlung von

§ 4 Abs. 2 HauptS
HRO

einzelnen Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen

Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner

Grundstücksgeschäften sowie

Vergabe von Aufträgen.

(5) ¹Mitglieder der Ausschüsse und Mitglieder der Ortsbeiräte können an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses oder Ortsbeiratsbereiches behandelt werden.

(6) ¹Die Ladung erfolgt grundsätzlich elektronisch. ²Sie umfasst die Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit sowie die Tagesordnung einschließlich Sitzungsunterlagen. ³Grundlage ist das digitale Ratsinformationssystem ALLRIS. ⁴Eine Einladung in Papierform erhält nur, wem kein Endgerät zur Verfügung gestellt wurde und wer die Papierform schriftlich bei der Präsidentin beantragt. ⁵Sachkundige Einwohnerinnen erhalten die Sitzungsunterlagen in Papierform über die Postfächer im Rathaus oder auf Antrag über einen Zugang zum Ratsinformationssystem ALLRIS auf einem privaten Endgerät. ⁶Einladungen und Informationen werden gleichzeitig den Mitgliedern des Gremiums sowie den Stellvertreterinnen zugeleitet.

§ 29 Abs. 1 KV M-V

(7) Die elektronische Ladung gilt als zugegangen, wenn der Versand im E-Mail-Postfach dokumentiert ist; eine Einladung in Papierform, wenn sie in das Postfach des Mitgliedes im Rathaus gelegt wurde.

(8) ¹In dringenden Fällen kann eine Fraktion, ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin die unverzügliche Einberufung beantragen. ²Der Beratungsgegenstand ist zu benennen; die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

§ 29 Abs. 2 Satz 3
KV M-V

(9) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Über die Anwesenheit wird ein Verzeichnis geführt. ³Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht oder vorhersehbar nur verspätet teilnehmen kann, hat dies der Präsidentin im Vorfeld mitzuteilen. ⁴Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies im Sitzungssaal dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

§ 23 Abs. 3 Satz 3
KV M-V

(10) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft und ihrer Gremien teilen der Präsidentin unverzüglich nach der Wahl alle erforderlichen Angaben schriftlich mit (Anlagen 1 bis 3). ²Änderungen sind formlos schriftlich unverzüglich anzuzeigen.

§ 25 Abs. 3 KV M-V

§ 2 Präsidentin, Präsidium

(1) ¹Die Präsidentin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Sie übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

§ 29 Abs. 5 KV M-V

(2) ¹Das Präsidium wird gemäß § 3 Absatz 3 Hauptsatzung gebildet. ²Die 1. und 2. Stellvertreterin unterstützen die Präsidentin bei der Leitung der Sitzung und vertreten sie im Verhinderungsfall.

§ 28 Abs. 2 KV M-V

(3) Beteiligen sich die sitzungsleitenden Präsidiumsmitglieder an der Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte, so haben sie für diese Zeit unter den Mitgliedern Platz zu nehmen.

(4) ¹Das Präsidium regelt die Sitzordnung für die Bürgerschaftssitzungen nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden. ²Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen wird durch diese selbst geregelt.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung hat grundsätzlich folgende Reihenfolge:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Genehmigung der Niederschrift
6. Mitteilungen der Präsidentin
7. Wahlen, Bestellungen, sonstige Personalangelegenheiten
8. Anträge
9. Beschlussvorlagen
10. Unterrichtungs- und Fragestunde
 - 10.1 Informationsvorlagen
 - 10.2 Bericht aus den Aufsichtsgremien
 - 10.3 Anfragen der Fraktionen
 - 10.4 Aktueller Bericht der Oberbürgermeisterin
 - 10.5 Fragen der Mitglieder
11. Schließen der öffentlichen Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Mitteilungen der Präsidentin
13. Personalangelegenheiten
14. Anträge
15. Beschlussvorlagen
16. Unterrichtungs- und Fragestunde
 - 16.1 Informationsvorlagen
 - 16.2 Bericht aus den Aufsichtsgremien
 - 16.3 Anfragen der Fraktionen
 - 16.4 Aktueller Bericht der Oberbürgermeisterin
 - 16.5 Fragen der Mitglieder
17. Schließen der Sitzung

(2) ¹Die Präsidentin setzt den Inhalt der Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin fest. ²Die Tagesordnung muss alle Angelegenheiten enthalten, die fristgerecht eingereicht wurden und rechtlich zulässig sind.

§ 29 Abs. 1 Satz 1
KV M-V

(3) ¹Angelegenheiten werden grundsätzlich nach Reihenfolge der Nummerierung auf die Tagesordnung gesetzt.

(4) ¹Nach Festsetzung der Tagesordnung können weitere Angelegenheiten nur durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder zusätzlich aufgenommen werden. ²Es muss sich um eine Angelegenheit handeln, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft duldet. ³Die Dringlichkeit ist gesondert zu begründen.

§ 29 Abs. 4 KV M-V

(5) ¹Nach Bestätigung der Tagesordnung durch die Bürgerschaft können Angelegenheiten über einen Geschäftsordnungsantrag (GOA) mit mehr Ja- als Nein-Stimmen vertagt oder abgesetzt werden. ²Die Antragstellerin hat zu be-

stimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit vertagt bzw. in welche Gremien sie verwiesen werden soll.

§ 4 Sitzungsniederschrift

(3) ¹Von jeder Sitzung wird ein Protokoll, die Niederschrift, angefertigt. ²Die Niederschrift wird von der Präsidentin unterzeichnet. ²Der nichtöffentliche Teil ist vertraulich zu behandeln.

§ 29 Abs. 8 KV M-V

(2) Die Sitzungsniederschrift enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie späteres Kommen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen und sonstiger an der Beratung beteiligter Personen,
4. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
5. Tagesordnung,
6. Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung,
7. Gegenstand der Angelegenheit mit Namen der Antragstellerinnen, wesentliche Inhalte der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
8. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
9. angezeigte oder beschlossene Mitwirkungsverbote,
10. Liste der namentlichen Abstimmung gemäß § 13 Absatz 6; die Liste wird als Anlage beigefügt.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes können zu Protokoll genommen werden:

1. Teile seines Redebeitrages; die Teile sind schriftlich nachzureichen,
2. sein Abstimmungsverhalten,
3. in begründeten Fällen der wortwörtliche Beitrag einer Vorrednerin,
4. wesentliche Inhalte des Berichts der Oberbürgermeisterin
5. eine besondere Erklärung gemäß § 26.

(4) ¹Die Sitzung wird auf Tonträger aufgezeichnet, die nur zur Erstellung der Niederschrift verwendet werden. ²Begehrt ein Mitglied zum Zwecke der Einwendung gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift die Nutzung der Tonträger, muss beim Anhören die Präsidentin oder eine von ihr beauftragte Person anwesend sein. ³Die Tonträger werden nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Präsidentin schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

(6) Über die Einwendungen entscheidet die Bürgerschaft in der folgenden Sitzung.

(7) ¹Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. ²In die Niederschrift, gegen die sich die Einwendung richtet, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Abschnitt 2: Einzelne Tagesordnungspunkte

Im zweiten Abschnitt werden einzelne Punkte der Tagesordnung näher beschrieben und Regelungen dazu getroffen.

§ 5 Einwohnerfragestunde

(1) ¹Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in der Bürgerschaftssitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. ²Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in Rostock Grundstücke besitzen oder nutzen oder die ihren Sitz in Rostock haben.

§ 17 Abs. 1 i. V. m.
§ 14 Abs. 3 KV M-V

(2) Die Einwohnerfragestunde darf eine halbe Stunde nicht überschreiten; daher werden maximal zwei Beiträge pro Sitzung zugelassen.

(3) ¹Das Anliegen soll klar erkennbar, darauf bezogene Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sachlich formuliert sein. ²Es darf keiner offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen und sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen, die in derselben Sitzung behandelt werden. ³In diesen Fällen kann die Präsidentin das Wort entziehen.

§ 2 Abs. 4 Satz 3
und 4 HauptS
HRO

(4) ¹Die Anmeldung zur Einwohnerfragestunde muss unter Angabe von Name, Anschrift und Anliegen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung bei der Präsidentin eingehen. ²Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen schriftlich eingereicht werden. ³Die Fragestellerin hat außerdem zu erklären, ob sie in die Übertragung und Aufzeichnung ihrer Rede einwilligt oder nicht.

§ 29 Abs. 5a
KV M-V

§ 6 Aktuelle Stunde

(1) ¹Die Aktuelle Stunde ist eine Kurzdebatte. ²Sie dient zum Austausch von Meinungen zwischen den Mitgliedern zu Themen, die im aktuellen politischen Interesse der Stadt liegen und nicht zum eigenen Wirkungskreis gehören. ³Sie findet auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder statt.

(2) Die Aktuelle Stunde soll in der Regel eine halbe Stunde nicht überschreiten und möglichst nicht mehr als zwei verschiedene Themen beinhalten.

§ 7 Unterrichts- und Fragestunde

(1) ¹In der Unterrichts- und Fragestunde unterrichten die Oberbürgermeisterin und die Vertreterinnen aus den städtischen Unternehmen und Einrichtungen über alle wesentlichen Angelegenheiten in ihrer Zuständigkeit. ²Nachfragen der Mitglieder sind möglich.

§ 34 Abs. 1 KV M-V

- (2) ¹Schriftliche Anfragen einer Fraktion (AF) oder eines Viertels aller Mitglieder sind von der Oberbürgermeisterin oder der zuständigen Senatorin schriftlich zu beantworten. ²Es erfolgt eine Aussprache, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel aller Mitglieder verlangt. ³Liegt eine Antwort nicht rechtzeitig vor, kann die Einreicherin bestimmen, dass die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen wird. § 34 Abs. 2 KV M-V
- (3) ¹Mündliche Anfragen der Mitglieder zu Angelegenheiten der Verwaltung sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. ²Ist eine Antwort in der Sitzung nicht möglich, wird die Frage als Anfrage eines Mitgliedes (AM) schriftlich nachgereicht. § 34 Abs. 3 KV M-V
- (4) Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, werden Fragen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. § 34 Abs. 3 KV M-V
- (5) Anfragen und deren Beantwortung sollen insgesamt eine halbe Stunde nicht überschreiten.

§ 8 Bericht aus Unternehmen und Einrichtungen

- (1) Die städtischen Vertreterinnen in einem Unternehmen oder einer Einrichtung der Stadt haben den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. § 71 Abs. 4 Satz 1 KV M-V
- (2) Der Hauptausschuss oder die Bürgerschaft haben Auskunft zu verlangen, wenn eine Fraktion oder ein Viertel aller Mitglieder das beantragt. § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V
- (3) Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 71 Abs. 4 Satz 4 KV M-V

§ 9 Bericht, Information und Auskunft der Oberbürgermeisterin

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder die Senatorinnen unterrichten über wesentliche Angelegenheiten durch mündlichen oder schriftlichen Bericht oder in Form von Informationsvorlagen (IV). § 71 Abs. 4 und 5 KV M-V
- (2) Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere
1. solche Angelegenheiten, für die kraft Gesetzes eine Unterrichtungspflicht besteht,
 2. erhebliche Abweichungen oder Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Bürgerschaft,
 3. erhebliche Abweichungen des Haushaltsvollzuges vom Haushaltsplan,
 4. wesentliche Veränderungen in Eigenbetrieben, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt,
 5. wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
 6. Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung,

7. Anordnungen und Weisungen der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung,
8. landes- und bundespolitische Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt,
9. Angelegenheiten gemäß §§ 22 Abs. 4 und 5 KV M-V bis zu bestimmten Wertgrenzen sowie die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, die dem Hauptausschuss und dem Oberbürgermeister durch die Bürgerschaft übertragen wurden.

(3) ¹Schriftliche Anfragen von Mitgliedern (AM) werden innerhalb von 10 Arbeitstagen von der Oberbürgermeisterin oder der zuständigen Senatorin schriftlich außerhalb der Sitzungen beantwortet. ²In begründeten Fällen können die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Senatorin einen konkreten späteren Erledigungstermin mitteilen.

§ 4 Abs. 3 HauptS
HRO

Abschnitt 3: Entscheidungen durch Beschlüsse und Wahlen

Der Beschluss ist das Instrument, um im eigenen Wirkungskreis Entscheidungen zu treffen; im Einzelfall oder abstrakt generell, um eine Satzung zu erlassen. Die Wahl ist eine besondere Form der Entscheidung in dazu bestimmten Personalangelegenheiten. Sachentscheidungen geht in der Regel, Wahlen nur in besonderen Fällen eine Beratung (Sachdiskussion) im Plenum voraus. Welche Instrumente zu Beschlüssen führen oder dazu dienen, auf deren Inhalte Einfluss zu nehmen und wie Wahlen durchgeführt werden, beschreibt dieser Abschnitt.

§ 10 Anträge und Beschlussvorlagen

(1) Sachentscheidungen trifft die Bürgerschaft auf der Grundlage von Anträgen und Beschlussvorlagen.

(2) ¹Anträge (AN) zu stellen, ist das Recht von Mitgliedern der Bürgerschaft, der Fraktionen, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte. ²Soweit es Ausschüsse und Ortsbeiräte betrifft, nur in dem diesen Gremien zugestandenen Rahmen. ³Das Antragsrecht der Gremien ist von den Vorsitzenden auszuüben. ⁴Beschlussvorlagen (BV) werden von der Oberbürgermeisterin eingereicht.

§ 23 Abs. 4,
§ 36 Abs. 5,
§ 42 Abs. 2 KV M-V

(3) ¹Die zu beschließende Angelegenheit ist sachgerecht zu bezeichnen (Betreff) und zu begründen. ²Der Beschlussvorschlag ist klar zu formulieren; der Auftrag an die Oberbürgermeisterin muss aus der Formulierung eindeutig hervorgehen. ³Personenbezogene und andere schutzwürdige Daten sind nur aufzunehmen, wenn dies zulässig und erforderlich ist.

(4) ¹Die nach § 5 der Hauptsatzung sowie nach § 3 der Ortsbeiratssatzung zu beteiligenden Ausschüsse und Ortsbeiräte sind bei Einreichung zu benennen. ²Für die Beteiligung sind die Fristen nach § 24 dieser Geschäftsordnung zu beachten.

(5) ¹Bei zu erwartenden Mehrauszahlungen, Mehrausgaben, Mindererträgen oder Mindereinnahmen ist darzulegen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. ²Beschluss-

§ 31 Abs. 2 Satz 2
KV M-V

vorlagen sollen die finanziellen Auswirkungen nach Haushaltsjahren im Ergebnis- und Finanzhaushalt darstellen.

(6) ¹Gilt ein Haushaltssicherungskonzept, ist § 31 Absatz 2 Sätze 3 und 4 KV M-V zu beachten. ²In Anträgen, Beschlussvorlagen und den Stellungnahmen der Verwaltung ist der Bezug zum Haushaltssicherungskonzept darzulegen sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Ergebnis- und Finanzhaushalt vorzunehmen.

§ 31 Abs. 2, Sätze
3 und 4

(7) ¹Zu Anträgen hat die Verwaltung möglichst umgehend, ansonsten unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 24 Absatz 5 eine Stellungnahme (SN) vorzulegen. ²Sie soll sich vor allem zur Umsetzbarkeit des Antrages äußern.

(8) ¹Wenn durch einen Beschlussvorschlag eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern (Gender-Analyse) deutlich wird, ist diese Abweichung aufzuzeigen. ²Es ist darzulegen, wie die Abweichung bei der Planung der Maßnahme berücksichtigt wird.

(9) Anträge und Beschlussvorlagen müssen eine Aussage zu klimarelevanten Auswirkungen aus Sicht der Einreicherin enthalten.

(10) ¹Eine Beschlussvorlage kann mit einem Nachtrag (NB) versehen werden. ²Der Nachtrag darf die Beschlussvorlage nicht wesentlich ändern. ³Er ist Bestandteil der Vorlage.

§ 11 Änderungsanträge

(1) ¹Antrag und Beschlussvorlage können durch einen Änderungsantrag (ÄA) geändert werden. ²Der Änderungsantrag ist schriftlich einzureichen.

(2) ¹Grundsätzlich soll für jede einzelne Änderung ein Änderungsantrag eingereicht werden. ²Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind nicht gestattet.

(3) Änderungsanträge zu den Beschlussvorlagen der Haushaltssatzung oder des Haushaltssicherungskonzeptes sollen abschließend im Finanzausschuss beraten werden.

(4) Änderungsanträge, die im Lauf der Beratung mündlich gestellt werden, sind der Präsidentin für die Abstimmung schriftlich vorzulegen.

(5) Änderungsanträge können von der Antragstellerin bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

(6) Im Übrigen gilt § 10 (Anträge und Beschlussvorlagen) entsprechend.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Geschäftsordnungsanträge (GOA) dienen dazu, auf den Verlauf der Sitzung Einfluss zu nehmen. ²Ein Geschäftsordnungsantrag wird durch Heben beider Hände angezeigt. ³Die Präsidentin erteilt auf einen Antrag zur Geschäftsordnung hin das Wort, dies ungeachtet der Reihenfolge der Redeliste.

§ 29 Abs. 1 KV M-V

⁴Eine Rede, Abstimmungen und Zählvorgänge dürfen nicht unterbrochen werden.

- (2) ¹Abzustimmende Geschäftsordnungsanträge können darauf abzielen:
1. die Reihenfolge in der Tagesordnung zu ändern,
 2. eine Angelegenheit zu vertagen oder in Ausschüsse oder Ortsbeiräte zu verweisen
 3. einen Tagesordnungspunkt abzusetzen; dem Antragsteller ist zuvor ausreichend Gelegenheit zu geben, seinen Antrag zu begründen
 4. die Redezeit zu verlängern oder zu verkürzen,
 5. die Redeliste zu einem Tagesordnungspunkt abzuschließen,
 6. die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt zu beenden,
 7. die Sitzung abubrechen; es ist dann eine Entscheidung über die Nichtfortsetzung der Sitzung am Folgetag zu treffen,
 8. für sachkundige Einwohnerinnen, die nicht Vorsitzende sind, in Angelegenheiten ihres Ausschusses ein Rederecht zu erteilen,
 9. Sachverständige sowie Einwohnerinnen, die die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

²Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(3) ¹Ausführungen zum GOA dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen. ²Danach kann eine Gegenrede erfolgen, wobei § 29 Absatz 1 Satz 4 KV M-V zu beachten ist. ³Antrag und Gegenrede dürfen die Dauer von jeweils zwei Minuten nicht überschreiten. ⁴Das Recht zur Gegenrede steht auch den Vorsitzenden der Ausschüsse und Ortsbeiräte zu, sofern deren Angelegenheit betroffen ist. ⁵Die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Senatorin haben das Recht, sich zusätzlich zum GOA zu äußern.

(4) Ein Geschäftsordnungsantrag, der aus einem Redebeitrag herausgestellt wird, muss klar als solcher gekennzeichnet werden.

§ 13 Beratung, Beschlussfassung und Feststellung Ergebnis

(1) Den Einreicherinnen steht es frei, in der Sitzung Anträge, Änderungsanträge oder Beschlussvorlagen zu begründen.

(2) ¹Mitglieder der Bürgerschaft, die wegen Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben das spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Besucherinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

§ 24 KV M-V

(3) ¹Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. ²Bei mehreren Änderungsanträgen wird zunächst über den abgestimmt, der am weitesten vom Beschlussvorschlag abweicht. ³Die Reihenfolge gibt die Präsidentin bekannt. ⁴Sie entscheidet in Zweifelsfällen. ⁵Nach Beginn der Abstimmung sind keine Anträge und Erklärungen mehr zugelassen.

§ 31 Abs.1 Satz 6
KV M-V

(4) ¹Punktweise und namentliche Abstimmung finden auf Verlangen statt. ²Namentliche Abstimmung können nur Fraktionen oder ein Viertel aller Mitglieder verlangen.

§ 31 Abs. 1 Satz 7
KV M-V

(5) ¹Die Präsidentin stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit zugestimmt hat. ²Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen und auszuzählen.

(6) Ein Mitglied der Bürgerschaft kann unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verlangen, sein Abstimmungsverhalten namentlich in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

(7) Wenn an Stelle der Bürgerschaft in dringenden Angelegenheiten der Hauptausschuss oder die Oberbürgermeisterin entschieden hat, ist diese Entscheidung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu machen, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

§ 31 Abs. 3 KV M-V

§ 14 Personalangelegenheiten

(1) Personalangelegenheiten im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Zuteilungen und Benennungen, Wahlen, Bestellungen, Entsendungen und Entscheidungen, die der Bürgerschaft als oberster Dienstbehörde oder nach anderen Vorschriften obliegen.

(2) ¹Wahlen werden u. a. abgehalten, um Senatorinnen zu bestimmen und Ehrenämter zu vergeben. ²Sie können auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen. ³Für geheime Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, für den jede Fraktion je ein Mitglied und eine Stellvertretung benennt.

§ 32 Abs. 1 Satz 1

(3) Bestellungen dienen dazu, Personen in Organe zu entsenden, um dort Mitgliedschafts- und Vertretungsrechte und sonstige Funktionen wahrzunehmen.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlen werden als Personen- oder Verhältniswahlen durchgeführt.

(2) ¹Die Bürgerschaft kann eine von ihr gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. ²Ein Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft. ³Geheime Abstimmung ist möglich.

§ 32 Abs. 3 KV M-V

§ 16 Personenwahlen

(1) ¹Bei konkurrierenden Vorschlägen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 32 Abs. 1 Satz 2
und 3 KV M-V

(2) ¹Wenn nur eine Person zur Wahl steht, ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. ²Auf Antrag ist ein weiterer Wahlgang möglich.

§ 32 Abs. 1 Satz 4
KV M-V

(3) ¹Besondere Regelungen gelten für die Wahl der Senatorinnen und die Wahlen zu den Stellvertreterinnen der Oberbürgermeisterin. ²Sie sind § 40 KV M-V zu entnehmen. ³Für die Fristen gilt § 24 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung.

(4) Ein durch Wahl besetztes Amt endet, wenn eine Wählbarkeitsvoraussetzung, die auf Dauer vorliegen muss, entfällt.

§ 32 Abs. 6 KV M-V

§ 17 Verhältniswahlen

(1) Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 der Jugendamtssatzung finden auf Vorschlag von Fraktionen und Zählgemeinschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) über konkurrierende Listen statt, es sei denn, es liegt ein gemeinsamer (einvernehmlicher) Wahlvorschlag der Bürgerschaft für sämtliche Wahlstellen vor.

(2) ¹Über konkurrierende Listen wird in einem Wahlgang abgestimmt, bei dem jedes Mitglied nur eine Stimme hat. ²Die Präsidentin stellt die Dafür-Stimmen je Wahlvorschlagsliste fest. ³Daneben besteht die Möglichkeit, sich zu enthalten.

(3) ¹Die Wahlstellen werden nach den auf den Wahlvorschlag entfallenen Stimmenzahlen besetzt; dabei wird das Verfahren nach Hare/Niemeyer angewandt. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin gezogen wird.

(4) ¹Wird der Jugendhilfeausschuss durch eine Wahl konkurrierender Listen besetzt und ist bei der Auszählung die Höchstzahl der sachkundigen Einwohner erreicht, werden weitere sachkundige Einwohner nicht weiter berücksichtigt. ²Noch offene Stellen werden ausschließlich mit Bürgerschaftsmitgliedern besetzt.

(5) Bei Nachwahlen werden die bereits besetzten Sitze angerechnet.

§ 18 Zuteilungs- und Benennungsverfahren bei der Besetzung von Gremien

(1) Soweit Gremien nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren zu besetzen sind, erfolgt dies nach den Regelungen der nachfolgenden Absätze.

§ 32a Abs. 1 i. V. m
§ 35 Abs. 1,
§ 36 Abs. 1,
§ 42 Abs. 3,
§ 70a Abs. 4,
§ 71 Abs. 1 KV M-V

(2) ¹Die Präsidentin fordert dazu auf, anzuzeigen, welche Mitglieder der Bürgerschaft sich zu einer Fraktion oder Zählgemeinschaft zusammengeschlossen haben, um Gremien zu besetzen. ²Die Aufforderung ist an jedes Mitglied der Bürgerschaft zu richten. ³Für die Anzeige setzt die Präsidentin eine angemessene Frist. ⁴Die Frist kann auf begründeten Antrag hin einmalig verlängert werden. ⁵Von einer solchen Verlängerung sind sämtliche Mitglieder der Bürgerschaft zu unterrichten.

§ 52a Abs. 2
KV M-V

(3) ¹Die Anzeige hat in der von der Präsidentin vorgegebenen Form zu erfolgen. ²Anzuzeigen ist, ob für sämtliche Gremien Sitze zugeteilt werden sollen oder auf welche Gremien sich die Zuteilung beschränken soll. ³Die Anzeige ist von der Fraktionsvorsitzenden, bei Zählgemeinschaften von jedem Mitglied unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum zu unterzeichnen.

(4) ¹Die Präsidentin teilt die Sitze nach dem Stärkeverhältnis der bis zum Fristablauf eingegangenen Anzeigen innerhalb einer Bürgerschaftssitzung zu. ²Gehören mehr als ein Drittel der Mitglieder keiner Fraktion oder Zählgemeinschaft an, sind sie bei der Zuteilung wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln. ³Das Stärkeverhältnis bemisst sich, einerlei ob Fraktion oder Zählgemeinschaft, an der Anzahl der Mitglieder und wird nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren ermittelt. ⁴Lassen sich danach zu verteilende Sitze nicht eindeutig zuteilen, entscheidet das Los. ⁵Das Los wird für jedes Gremium gesondert gezogen. ⁶Das Losverfahren findet innerhalb der Bürgerschaftssitzung statt, in der die Zuteilung bekannt gegeben wird. ⁷Die Präsidentin unterrichtet die in das Losverfahren einzubeziehenden Benennerinnen vorab. ⁸Sie erhalten die Gelegenheit, zu losende Sitze einvernehmlich untereinander zuzuordnen. ⁹Ein Einvernehmen ist der Präsidentin unter Angabe der Gremien und der Benennungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. ¹⁰Die Mitteilung ist bei Fraktionen von der Vorsitzenden, bei Zählgemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. ¹¹Für einvernehmlich zugeordnete Sitze entfällt das Losverfahren.

§ 32a Abs. 2
KV M-V

(5) ¹Nach Bekanntgabe der Zuteilung können Fraktionen und angezeigte Zählgemeinschaften die zugeteilten Sitze besetzen. ²Dazu haben sie der Präsidentin in einer angemessenen Frist unter eindeutiger Angabe des Gremiums die Personen zu benennen, die dem Gremium angehören sollen. ³Soweit eine Vertretung vorgesehen ist, sollen auch diese Personen benannt werden. ⁴Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen. ⁵Sie ist bei Fraktionen von der Vorsitzenden, bei Zählgemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. ⁶Abweichend davon werden die auf die Zählgemeinschaft nach Absatz 4 Satz 2 entfallenen Sitze durch eine Wahl besetzt, bei der nur die Mitglieder dieser Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Abstimmung berechtigt sind.

§ 32a Abs. 3
KV M-V

(6) ¹Aufgrund in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock genutzter gesetzlicher Ermächtigung besteht die Möglichkeit, eine beschränkte Anzahl von sachkundigen Einwohnerinnen in Ausschüsse zu entsenden (Quorum). ²Zur Einhaltung dieser Beschränkung sollen Fraktionen und Zählgemeinschaften mit mehr als einem Sitz nicht mehr sachkundige Einwohnerinnen als Mitglieder der Bürgerschaft benennen. ³Wenn sämtliche Fraktionen und Zählgemeinschaften zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Quorum sich auf eine gemeinsame Aufteilung verständigen, haben sie dies der Präsidentin schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Mitteilung ist für Fraktionen von der Vorsitzenden, bei Zählgemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 36 Abs. 5 S. 1 KV
M-V i. V. m. § 5
Abs. 6 S. 2 HS HRO

(7) ¹Kommt keine Verständigung zustande und führen die Benennungen der Mitglieder eines Gremiums zu einem Verstoß gegen das Quorum, gilt ein abgestuftes Mitwirkungsverbot für benannte sachkundige Einwohnerinnen. ²Fraktionen und Zählgemeinschaften, denen für ein Gremium mehr als ein Sitz zugeteilt ist, werden privilegiert, wenn sie sich bei den Benennungen an diese Geschäftsordnung halten. ³Das Mitwirkungsverbot erstreckt sich zunächst auf diejenigen sachkundigen Einwohnerinnen, die unter Verstoß gegen 6 Satz 2 be-

§ 32a Abs. 3 S. 3
KV M-V

annt wurden. ⁴Liegt ein solcher Verstoß nicht vor, unterliegen diejenigen dem Mitwirkungsverbot, die von Fraktionen oder Zählgemeinschaften benannt wurden, denen nur ein Sitz zusteht. ⁵Satz 4 gilt auch, wenn ein Mitwirkungsverbot nach Satz 3 greift, aber nicht zur Heilung des Verstoßes führt. ⁶Führen diese Verbote nicht zu einer Heilung, erstreckt sich das Verbot auf sämtliche sachkundigen Einwohnerinnen.

(8) ¹Die Präsidentin unterrichtet die vom Mitwirkungsverbot betroffenen Personen sowie deren Benennerinnen. ²Sie informiert über die Durchführung des Losverfahrens und weist auf die Möglichkeit der Vermeidung des Losverfahrens durch eine einvernehmliche Lösung hin.

(9) ¹Ist bis zur darauffolgenden Sitzung der Bürgerschaft der Verstoß nicht geheilt, wird ein Losverfahren in öffentlicher Sitzung durchgeführt. ²Pro Gremium werden die benannten sachkundigen Einwohnerinnen ermittelt, die ihre Mitgliedschaft ausüben dürfen. ³Dazu werden die Namen der zu dem Zeitpunkt noch benannten sachkundigen Einwohnerinnen auf die Loszettel gesetzt und so viele Lose gezogen, bis die höchstzulässige Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen erreicht ist. ⁴Nur den Gelosten stehen die Mitwirkungsrechte danach uneingeschränkt zu.

(10) ¹Für benannte aber nicht geloste Mitglieder gilt das Mitwirkungsverbot für die Dauer des Verstoßes gegen die Quorumsregelung weiter. ²Ihnen stehen aus der Benennung heraus keine Rechte zu. ³Wird im Laufe der Wahlperiode die Zusammensetzung des Gremiums geändert und wird dadurch der Verstoß gänzlich geheilt, entfällt das Mitwirkungsverbot. ⁴Unterliegen mehr Mitglieder einem Mitwirkungsverbot als nach der Änderung Sitze neu von sachkundigen Einwohnern belegt werden können, wird erneut ein Verfahren nach Absatz 9 durchgeführt. ⁵Zur Vermeidung eines solchen Losverfahrens gilt Absatz 6 Satz 3 und 4 entsprechend.

(11) ¹Bei Ersetzung bisheriger Mitglieder des Gremiums dürfen Bürgerschaftsmitglieder durch sachkundige Einwohnerinnen nur dann ersetzt werden, wenn dies nicht zu einem Verstoß gegen das Quorum führt. ²Dennoch benannte sachkundige Einwohnerinnen unterliegen mit der Benennung einem Mitwirkungsverbot.

§ 19 Bestellungen und Entsendungen

¹Vertreterinnen in Unternehmen und Einrichtungen, die von der HRO zu bestellen oder zu entsenden sind, werden durch Zuteilung und Benennung bestimmt. ²Es gelten die Bestimmungen von § 18 entsprechend.

Abschnitt 4: Gremien

Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor oder entscheiden, soweit darauf gerichtete Befugnisse gesetzlich oder innerhalb des Satzungsrechtes eingeräumt sind, abschließend selbst. Neben den Ausschüssen sind durch die Kommunalverfassung weitere Gremien vorgezeichnet, denen bei der politischen Arbeit eine bedeutende Rolle zufällt. Es handelt sich um Fraktionen und Ortsbeiräte. Der folgende Abschnitt enthält Regelungen für diese Gremien.

§ 20 Fraktionen

(1) ¹Eine Fraktion muss wenigstens aus der in der Kommunalverfassung festgelegten Mindestzahl von Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen. ²Ihre innere Ordnung hat demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu entsprechen.

§ 23 Abs. 5 Satz 1,
2 und 3 KV M-V

(2) ¹Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder sowie ihre Geschäftsordnung sind der Präsidentin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Gleiches gilt für Änderungen.

(3) ¹Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit stehen den Fraktionen Personalstellen, Räume inkl. Ausstattung sowie Sachmittel aus dem Haushalt zu. ²Sie dienen der Deckung der Geschäftsführungskosten der Fraktionen. ³Die Vorgaben für die Verwendung der Mittel sowie zur Erstellung von Verwendungsnachweisen gemäß § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung sind zu beachten.

§ 23 Abs. 5 Satz 4
KV M-V i.V.m. § 19
KV-DVO

(4) ¹Fraktionen haben das Recht, ihre Mitarbeiterinnen in nicht öffentliche Sitzungen, Beratungen etc. zu entsenden, soweit diese der Information, Vor- und Nachbereitung, der Meinungsbildung oder der Entscheidungsfindung der Fraktionen dienen. ²Voraussetzung ist die Verpflichtung durch die Oberbürgermeisterin.

§ 23 Abs. 5 KV M-V

§ 21 Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt, soweit nicht speziellere Regelungen vorgehen (z. B. Jugendhilfeausschuss), sinngemäß für die Ausschüsse.

(2) ¹Sitzungen der Ausschüsse sind in einem Sitzungskalender zu planen, der sich an dem der Bürgerschaft orientiert. ²Vom Sitzungskalender darf nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(3) ¹Alle gemäß § 24 Absatz 5 fristgerecht eingereichten Angelegenheiten sind auf die Tagesordnung zu setzen. ²Sonstige Beratungsgegenstände (z. B. Vorstellung von Projekten) müssen auf der Tagesordnung mit Angabe des Gegenstandes benannt sein.

(4) ¹Beschäftigte der Stadt können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder der zuständigen Senatorin zu den Ausschusssitzungen geladen werden. ²In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen das Wort erteilt werden.

(5) ¹Ist eine Angelegenheit mehreren Ausschüssen zugewiesen, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. ²In der Regel stellt der federführende Ausschuss die Sitzungsleitung. ³Die Abstimmung zu den Themen der gemeinsamen Beratung erfolgt in den Ausschüssen getrennt voneinander. ⁴Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit Ortsbeiräten tagen.

§ 22 Hauptausschuss

(1) Angelegenheiten zur Entscheidung durch den Hauptausschuss werden, nach Sachbezug geordnet, durch die Oberbürgermeisterin auf die Tagesordnung genommen.

(2) ¹Werden Personalentscheidungen, die dem Hauptausschuss gemäß § 22 Absatz 5 KV M-V übertragen wurden, gegen die Stimme der Oberbürgermeisterin getroffen, so kann die Oberbürgermeisterin nach Beschlussfassung ihr Einvernehmen erklären. ²Dies ist in der Niederschrift aufzunehmen. ³Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Bürgerschaft das Einvernehmen der Oberbürgermeisterin mit der Mehrheit aller Mitglieder ersetzen.

§ 35 Abs. 3 KV M-
V

§ 23 Ortsbeiräte

(1) ¹Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Durchführung der Sitzungen der Ortsbeiräte, sofern nicht die Ortsbeiratsatzung oder dieser Paragraf etwas Anderes bestimmen. ²Eine Bildung von Fraktionen ist nicht gestattet.

(2) Die Ortsbeiräte geben der Bürgerschaft, dem Hauptausschuss oder der Oberbürgermeisterin Beschlussempfehlungen zu den übergebenen Angelegenheiten.

(3) ¹Die Ortsbeiräte geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungskalender, von dem nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf. ²Die Koordinierung der Termine erfolgt durch die Ortsämter.

(4) ¹Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Ortsamtsleiterin fest. ²Die Ortsamtsleiterin kann sich vertreten lassen. ³Auf die Tagesordnung müssen alle fristgerecht übergebenen Angelegenheiten aufgenommen werden.

Abschnitt 5: Fristen

Die Wahrung von Fristen dient zur sachgerechten Vorbereitung von Sitzungen. Um bei der Vielzahl unterschiedlicher Fristen die bestmögliche Überschaubarkeit zu gewährleisten, sind sämtliche Fristen innerhalb des nachfolgenden Paragraphen in tabellarischer Form aufgelistet.

§ 24 Fristen zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung

(1) Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Wochentage von Montag bis Freitag ohne Feiertage sowie ohne den 24. und 31. Dezember.

(2) ¹Alle Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind 7 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Präsidentin einzureichen. ²Dem Präsidium wird zur Vorbereitung ein erster Zwischenstand der voraussichtlichen Tagesordnung 9 Arbeitstage vor der Sitzung bis 12 Uhr zugeleitet.

(3) Ladungsfristen und öffentliche Bekanntmachung

Sitzung	... vor der Sitzung
Bürgerschaft	5 Arbeitstage
Ausschüsse	5 Arbeitstage
Ortsbeiräte	7 Arbeitstage
Dringlichkeitssitzung	3 Arbeitstage

(4) Niederschrift

Bürgerschaft	möglichst zur Tagesordnungsfrist der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung
Ausschüsse	am 5. Arbeitstag nach der Sitzung
Einwendung	6 Arbeitstage nach Zugang der Niederschrift, 12:00 Uhr

§ 29 Abs. 8 KV M-V

(5) ¹Folgende Fristen zur Einreichung der Angelegenheiten bei der Präsidentin sind einzuhalten. ²Sofern nichts anderes ausgewiesen ist, gilt die Frist für die Sitzung der Bürgerschaft:

Angelegenheit	Beteiligung	... vor der Sitzung
Antrag, Beschlussvorlage, Informationsvorlage	Ausschuss	7 Arbeitstage vor Sitzung des Ausschusses, 12:00 Uhr
	Ortsbeirat	10 Arbeitstage vor Sitzung des Ortsbeirates, 12:00 Uhr
	ohne	7 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Stellungnahme der Verwaltung zu Anträgen		möglichst zur Sitzung des erster vorberatenden Gremiums, jedoch spätestens 2 Arbeitstage vor der Bürgerschaftssitzung, 12:00 Uhr
Nachtrag zur Beschlussvorlage		2 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Dringlichkeitsantrag, Dringlichkeitsvorlage		2 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Angelegenheit	Beteiligung	... vor der Sitzung
Vorschlag für Wahl der Senatorinnen		10 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Einwohnerfragestunde gemäß § 5		7 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Antrag auf Aktuelle Stunde gemäß § 6		2 Arbeitstage, 12:00 Uhr

Anfrage einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder (AF) gemäß § 7		10 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Stellungnahme zu AF		möglichst 2 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Anzeige über Berichterstattung aus Unternehmen gemäß § 8		2 Arbeitstage, 12:00 Uhr

Abschnitt 6: Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Bürgerschaft sollen in einer Atmosphäre des gegenseitigen Respekts stattfinden. Die Regelungen des folgenden Abschnittes sollen die Einhaltung dieses Grundsatzes unterstützen.

§ 25 Redeordnung

(1) ¹In der Bürgerschaft soll in freier Rede gesprochen werden. ²Die Rednerinnen dürfen Aufzeichnungen benutzen. ³Im Wortlaut vorbereitete Reden sowie umfangreiche Zitate sollen nicht verlesen werden.

(2) ¹Die Präsidentin erteilt das Wort, in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ²Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. ³Unabhängig davon hat die Oberbürgermeisterin jederzeit Rederecht zur Klärung von Sachverhalten.

§ 29 Abs. 1 Satz 5
KV M-V

(3) ¹Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal drei Minuten. ²Die Präsidentin kann in besonderen Fällen die Redezeit verlängern, insbesondere bei Einbringung von Anträgen, Beschlussvorlagen und Änderungsanträgen sowie bei der Beratung zum Haushalt. ³Die Redezeit der Oberbürgermeisterin und der Senatorinnen kann zur Darlegung der fachlichen Sicht der Verwaltung verlängert werden.

(4) ¹Keine Rednerin darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen. ²Die Einbringung von Anträgen und Änderungsanträgen wird dabei nicht angerechnet.

(5) ¹Das Rederecht steht Mitgliedern der Bürgerschaft sowie der Oberbürgermeisterin und den Senatorinnen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu. ²Eingeschränktes Rederecht steht der Gleichstellungsbeauftragten, den Vorsitzenden der Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie den Mitgliedern der Aufsichtsräte zu. ³Der Umfang des Rederechts ergibt sich aus der jeweiligen Zuständigkeit. ⁴Das Rederecht des Personalrates gemäß § 82 Absatz 1 Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.

(6) ¹Die Bürgerschaft kann über Geschäftsordnungsanträge gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 und 9 Rederecht für sachkundige Einwohnerinnen aus den Ausschüssen, für Sachverständige sowie für Einwohnerinnen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, einräumen. ²Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung nach Begründung der Angelegenheit erfolgen.

§ 26 Erklärungen in besonderen Fällen

(1) ¹Zur Abwehr persönlicher Angriffe, zur Berichtigung eigener Ausführungen oder zur Ausräumung erkennbarer Missverständnisse erteilt die Präsidentin nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung oder im Fall der Vertagung am Schluss der Beratung das Wort. ²Die Betroffene hat ihr Begehren unverzüglich bei der Präsidentin anzuzeigen.

(2) Erklärungen nach Absatz 1, die in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden sollen, sind der Präsidentin nach Abgabe der Erklärung unverzüglich schriftlich zu übergeben.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

(1) ¹Die Präsidentin kann zur Sache rufen, wenn Rednerinnen vom Beratungsgegenstand abweichen. ²Im Wiederholungsfall und bei Verstößen nach Absatz 2 kann sie ihnen das Wort entziehen.

§ 29 Abs. 1 Satz 5
KV M-V

(2) ¹Die Präsidentin ruft Mitglieder zur Ordnung, die gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen. ²Das gilt sowohl für verbale als auch nonverbale Verstöße. ³Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin einen Sitzungsausschluss verhängen. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied kann sich in einem für die Besucherinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat es den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(3) ¹Mitglieder, die zur Ordnung gerufen wurden oder über die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können innerhalb von fünf Arbeitstagen einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. ²Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 28 Besucherinnen und Medien

(1) ¹Die Zahl der Besucherinnen ist auf die Zahl der Sitzplätze im Besucherbereich beschränkt. ²Eine Anmeldung der Besucherinnen zu den Sitzungen dient der Einhaltung der Platzkapazitäten. ³Für die Besucherplätze werden Einlasskarten ausgegeben. ⁴Darauf wird bei der Bekanntmachung der Sitzung hingewiesen.

(2) ¹In den öffentlichen Sitzungen sind Übertragungen oder Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung sowie ein autorisierter Livestream zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder im Einzelfall widerspricht. ²Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht.

§ 29 Abs. 5a Satz 1
und 4 KV M-V

§ 29 Abs. 5a Satz 2
KV M-V

(3) ¹Die Vertreterinnen der Medien werden bei Bedarf durch die Pressestelle betreut. ²Ihnen werden durch die Pressestelle geeignete Plätze zugewiesen.

§ 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Besucherinnen

(1) Es ist Besucherinnen nicht gestattet, die Beratung und Entscheidung der Bürgerschaft, insbesondere durch verbale oder nonverbale Äußerungen oder durch die Verletzung von Ordnung und Anstand, zu beeinflussen.

(2) ¹Die Präsidentin kann bei störender Unruhe nach vorheriger Ermahnung einzelne Besucherinnen des Sitzungssaales verweisen oder den Besucherbereich räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. ²Sie unterbricht die Sitzung, bis die Räumung durchgeführt ist.

§ 29 Abs. 1 Satz 5
KV M-V

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 30 Familienfreundlichkeit und Aufwandsentschädigungen

¹Zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Gremienarbeit besteht ein Anspruch auf Finanzierung der Betreuung von Kindern und Angehörigen. ²Außerdem besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen und die Wahrnehmung bestimmter Funktionen. ³Näheres regelt die Anlage 4 zur Hauptsatzung.

Anlage 4 HauptS
HRO

§ 31 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder personenbezogenen Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerledigung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) ¹Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. ²Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen.

(3) ¹Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien oder sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. ²Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(4) ¹Bei Verhinderung ist die Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder personenbezogenen Daten an die gewählte Stellvertreterin in erforderlichem Umfang zulässig, ansonsten unzulässig. ²Dies gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei oder Gruppierung bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(5) ¹Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. ²Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sit-

zung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. ³Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens zum Ablauf der Wahlperiode nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschluss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 32 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) ¹Besteht Streit darüber, wie die Geschäftsordnung auszulegen ist, befindet darüber das Präsidium, im Rahmen einer Sitzung die Sitzungsleitung. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 33 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. November 2023 außer Kraft.

Rostock,

Regine Lück
Präsidentin der Bürgerschaft

Synopse - Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Einberufung, Leitung und Gliederung der Sitzung	Seite
§ 1	Einberufung	
§ 2	Präsidentin, Präsidium	
§ 3	Tagesordnung	
§ 4	Sitzungsniederschrift	
Abschnitt 2	Einzelne Tagesordnungspunkte	
§ 5	Einwohnerfragestunde	
§ 6	Aktuelle Stunde	
§ 7	Unterrichtungs- und Fragestunde	
§ 8	Bericht aus Unternehmen und Einrichtungen	
§ 9	Bericht, Information und Auskunft der Oberbürgermeisterin	
Abschnitt 3	Entscheidungen durch Beschlüsse und Wahlen	
§ 10	Anträge und Beschlussvorlagen	
§ 11	Änderungsanträge	
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung	
§ 13	Beratung , Beschlussfassung und Feststellung Ergebnis	
§ 14	Personalangelegenheiten	
§ 15	Form einer Wahlen	
§ 16	Personenwahlen	
§ 17	Verhältniswahlen	
§ 18	Bestellungen Zuteilungs- und Benennungsverfahren bei der Besetzung von Gremien	
§ 19	Mandatsverlust und Abberufung Bestellungen und Entsendungen	
Abschnitt 4	Gremien	
§ 20	Fraktionen	
§ 21	Ausschüsse	
§ 22	Hauptausschuss	
§ 23	Ortsbeiräte	
Abschnitt 5	Fristen	
§ 24	Fristen zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung	
Abschnitt 5	Sitzungsleitung	
§ 25	Redeordnung	
§ 26	Erklärungen in besonderen Fällen	
§ 27	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern	
§ 28	Besucherinnen und Medien	
§ 29	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Besucherinnen	

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Familienfreundlichkeit und Aufwandsentschädigungen
§ 31 Datenschutz
§ 32 Auslegung der Geschäftsordnung

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern enthält die Geschäftsordnung Regelungen zur Ausgestaltung der kommunalpolitischen Arbeit der Bürgerschaft. Sie umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen sowie Bestimmungen, wie dort Entscheidungen zu treffen sind. Sie enthält Bestimmungen zu Wahlen und Bestellungen, insbesondere zur Besetzung des Präsidiums, der Ausschüsse, Ortsbeiräte und weiterer Gremien sowie von Funktionsträgerinnen der Gemeinde.

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen in der weiblichen Form verwendet werden, gelten sie für alle Menschen.

Abschnitt 1: Einberufung, Leitung und Gliederung der Sitzung

Der nachfolgende Abschnitt enthält Regelungen dazu, wie und wann Sitzungen einberufen werden, wer den Vorsitz führt, wie der Ablauf durch eine Tagesordnung gegliedert und wie eine Sitzung zu dokumentieren ist.

§ 1 Einberufung

- (1) ¹Die Sitzungen der Bürgerschaft werden von der Präsidentin nach einem jährlichen Sitzungskalender mindestens jeden zweiten Monat einberufen. ²Der Sitzungstag ist in der Regel der Mittwoch. § 29 Abs. 1 und 2
KV M-V
- (2) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. § 29 Abs. 5 Satz 1
KV M-V
- (3) ¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft entschieden. ³Zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen. § 29 Abs. 5 Satz 2
ff. KV M-V
- (4) Die Öffentlichkeit ist gemäß § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung ausgeschlossen bei der Behandlung von § 4 Abs. 2 HS HRO
1. einzelnen Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäften sowie
 4. Vergabe von Aufträgen
- (5) ¹Mitglieder der Ausschüsse und Mitglieder der Ortsbeiräte können an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses oder Ortsbeiratsbereiches behandelt werden.
- (6) ¹Die Ladung erfolgt grundsätzlich elektronisch. ²Sie umfasst die Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit sowie die Tagesordnung einschließlich § 29 Abs. 1 KV M-
V

Sitzungsunterlagen. ³Grundlage ist das digitale Ratsinformationssystem ALLRIS. ⁴Eine Einladung in Papierform erhält nur, wem kein Endgerät zur Verfügung gestellt wurde und wer die Papierform schriftlich bei der Präsidentin beantragt. ⁵Sachkundige Einwohnerinnen erhalten die Sitzungsunterlagen in Papierform über die Postfächer im Rathaus oder auf Antrag über einen Zugang zum Ratsinformationssystem ALLRIS auf einem privaten Endgerät. ⁶Einladungen und Informationen werden gleichzeitig den Mitgliedern des Gremiums sowie den Stellvertreterinnen zugeleitet.

(7) Die elektronische Ladung gilt als zugegangen, wenn der Versand im E-Mail-Postfach dokumentiert ist; eine Einladung in Papierform, wenn sie in das Postfach des Mitgliedes im Rathaus gelegt wurde.

(8) ¹In dringenden Fällen kann eine Fraktion, ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin die unverzügliche Einberufung beantragen. ²Der Beratungsgegenstand ist zu benennen; die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

§ 29 Abs. 2 Satz 3
KV M-V

(9) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Über die Anwesenheit wird ein Verzeichnis geführt. ²Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht oder vorhersehbar nur verspätet teilnehmen kann, hat dies der Präsidentin im Vorfeld mitzuteilen. ³Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies im Sitzungssaal dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

§ 23 Abs. 3 Satz 3
KV M-V

(10) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft und ihrer Gremien teilen der Präsidentin unverzüglich nach der Wahl alle erforderlichen Angaben schriftlich mit (Anlagen 1 bis 3). ²Änderungen sind formlos schriftlich unverzüglich anzuzeigen.

§ 25 Abs. 3 KV M-V

§ 2 Präsidentin, Präsidium

(1) ¹Die Präsidentin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Sie übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

§ 29 Abs. 5 KV M-V

(2) ¹Das Präsidium wird gemäß § 3 Absatz 3 Hauptsatzung gebildet. ²Die 1. und 2. Stellvertreterin unterstützen die Präsidentin bei der Leitung der Sitzung und vertreten sie im Verhinderungsfall.

§ 28 Abs. 2 KV M-V

(3) Beteiligen sich die sitzungsleitenden Präsidiumsmitglieder an der Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte, so haben sie für diese Zeit unter den Mitgliedern Platz zu nehmen.

(4) ¹Das Präsidium regelt die Sitzordnung für die Bürgerschaftssitzungen nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden. ²Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen wird durch diese selbst geregelt.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung hat grundsätzlich folgende Reihenfolge:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Genehmigung der Niederschrift
6. Mitteilungen der Präsidentin
7. Wahlen, Bestellungen, sonstige Personalangelegenheiten
8. Anträge
9. Beschlussvorlagen
10. Unterrichts- und Fragestunde
 - 10.1 Informationsvorlagen
 - 10.2 Bericht aus den Aufsichtsgremien
 - 10.3 Anfragen der Fraktionen
 - 10.4 Aktueller Bericht der Oberbürgermeisterin
 - 10.5 Fragen der Mitglieder
11. Schließen der öffentlichen Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Mitteilungen der Präsidentin
13. Personalangelegenheiten
14. Anträge
15. Beschlussvorlagen
16. Unterrichts- und Fragestunde
 - 16.1 Informationsvorlagen
 - 16.2 Bericht aus den Aufsichtsgremien
 - 16.3 Anfragen der Fraktionen
 - 16.4 Aktueller Bericht der Oberbürgermeisterin
 - 16.5 Fragen der Mitglieder
17. Schließen der Sitzung

(2) ¹Die Präsidentin setzt den Inhalt der Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin fest. ²Die Tagesordnung muss alle Angelegenheiten enthalten, die fristgerecht eingereicht wurden und rechtlich zulässig sind.

§ 29 Abs. 1
Satz 1 KV M-V

(3) ¹Angelegenheiten werden grundsätzlich nach Reihenfolge der Nummerierung auf die Tagesordnung gesetzt.

(4) ¹Nach Festsetzung der Tagesordnung können weitere Angelegenheiten nur durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder zusätzlich aufgenommen werden. ²Es muss sich um eine Angelegenheit handeln, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft duldet. ³Die Dringlichkeit ist gesondert zu begründen.

§ 29 Abs. 4 KV
M-V

(5) ¹Nach Bestätigung der Tagesordnung durch die Bürgerschaft können Angelegenheiten über einen Geschäftsordnungsantrag (GOA) mit mehr Ja- als Nein-Stimmen vertagt oder abgesetzt werden. ²Die Antragstellerin hat zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit vertagt bzw. in welche Gremien sie verwiesen werden soll.

§ 4 Sitzungsniederschrift

(3) ¹Von jeder Sitzung wird ein Protokoll, die Niederschrift, angefertigt. ²Die Niederschrift wird von der Präsidentin unterzeichnet. ²Der nichtöffentliche Teil ist vertraulich zu behandeln.

§ 29 Abs. 8 KV
M-V

(2) Die Sitzungsniederschrift enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie späteres Kommen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen und sonstiger an der Beratung beteiligter Personen,
4. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
5. Tagesordnung,
6. Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung,
7. Gegenstand der Angelegenheit mit Namen der Antragstellerinnen, wesentliche Inhalte der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
8. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
9. angezeigte oder beschlossene Mitwirkungsverbote,
10. Liste der namentlichen Abstimmung gemäß § 14 Absatz 4 § 13 Absatz 6; die Liste wird als Anlage beigefügt.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes können zu Protokoll genommen werden:

1. Teile seines Redebeitrages; die Teile sind schriftlich nachzureichen,
2. sein Abstimmungsverhalten,
3. in begründeten Fällen der wortwörtliche Beitrag einer Vorrednerin,
4. wesentliche Inhalte des Berichts der Oberbürgermeisterin
5. eine besondere Erklärung gemäß § 26.

(4) ¹Die Sitzung wird auf Tonträger aufgezeichnet, die nur zur Erstellung der Niederschrift verwendet werden. ²Begehrt ein Mitglied zum Zwecke der Einwendung gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift die Nutzung der Tonträger, muss beim Anhören die Präsidentin oder eine von ihr beauftragte Person anwesend sein. ³Die Tonträger werden nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Präsidentin schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

(6) Über die Einwendungen entscheidet die Bürgerschaft in der folgenden Sitzung.

(7) ¹Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. ²In die Niederschrift, gegen die sich die Einwendung richtet, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Abschnitt 2: Einzelne Tagesordnungspunkte

Im zweiten Abschnitt werden einzelne Punkte der Tagesordnung näher beschrieben und Regelungen dazu getroffen.

§ 5 Einwohnerfragestunde

(1) ¹Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in der Bürgerschaftssitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. ²Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in Rostock Grundstücke besitzen oder nutzen oder die ihren Sitz in Rostock haben.

§ 17 Abs. 1
i.V.m. § 14
Abs. 3 KV M-V

(2) Die Einwohnerfragestunde darf eine halbe Stunde nicht überschreiten; daher werden maximal zwei Beiträge pro Sitzung zugelassen.

(3) ¹Das Anliegen soll klar erkennbar, darauf bezogene Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sachlich formuliert sein. ²Es darf keiner offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen und sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen, die in derselben Sitzung behandelt werden. ³In diesen Fällen kann die Präsidentin das Wort entziehen.

§ 2 Abs. 4
Satz 3 und 4
HS HRO

(4) ¹Die Anmeldung zur Einwohnerfragestunde muss unter Angabe von Name, Anschrift und Anliegen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung bei der Präsidentin eingehen. ²Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen schriftlich eingereicht werden. ³Die Fragestellerin hat außerdem zu erklären, ob sie in die Übertragung und Aufzeichnung ihrer Rede einwilligt oder nicht.

§ 29 Abs. 5a
KV M-V

§ 6 Aktuelle Stunde

(1) ¹Die Aktuelle Stunde ist eine Kurzdebatte. ²Sie dient zum Austausch von Meinungen zwischen den Mitgliedern zu Themen, die im aktuellen politischen Interesse der Stadt liegen und nicht zum eigenen Wirkungskreis gehören. ³Sie findet auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder statt.

(2) Die Aktuelle Stunde soll in der Regel eine halbe Stunde nicht überschreiten und möglichst nicht mehr als zwei verschiedene Themen beinhalten.

§ 7 Unterrichts- und Fragestunde

(1) ¹In der Unterrichts- und Fragestunde unterrichten die Oberbürgermeisterin und die Vertreterinnen aus den städtischen Unternehmen und Einrichtungen über alle wesentlichen Angelegenheiten in ihrer Zuständigkeit. ²Nachfragen der Mitglieder sind möglich.

§ 34 Abs. 1 KV
M-V

(2) ¹Schriftliche Anfragen einer Fraktion (AF) oder eines Viertels aller Mitglieder sind von der Oberbürgermeisterin oder der zuständigen Senatorin schriftlich zu beantworten. ²Es erfolgt eine Aussprache, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel aller Mitglieder verlangt. ³Liegt eine Antwort nicht rechtzeitig vor, kann die Einreicherin bestimmen, dass die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen wird.

§ 34 Abs. 2 KV
M-V

(3) Mündliche Anfragen der Mitglieder zu Angelegenheiten der Verwaltung sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. ²Ist eine Antwort in der Sitzung nicht möglich, wird die Frage als Anfrage eines Mitgliedes (AM) schriftlich nachgereicht.

§ 34 Abs. 3 KV
M-V

(4) Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, werden Fragen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 34 Abs. 3 KV
M-V

(5) Anfragen und deren Beantwortung sollen insgesamt eine halbe Stunde nicht überschreiten.

§ 8 Bericht aus Unternehmen und Einrichtungen

(1) Die städtischen Vertreterinnen in einem Unternehmen oder einer Einrichtung der Stadt haben den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. § 71 Abs. 4 KV M-V Satz 1

(2) Der Hauptausschuss oder die Bürgerschaft haben Auskunft zu verlangen, wenn eine Fraktion oder ein Viertel aller Mitglieder das beantragt. § 71 Abs. 4 KV M-V Satz 3

(3) Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 71 Abs. 4 Satz 4 KV M-V

§ 9 Bericht, Information und Auskunft der Oberbürgermeisterin

(1) Die Oberbürgermeisterin oder die Senatorinnen unterrichten über wesentliche Angelegenheiten durch mündlichen oder schriftlichen Bericht oder in Form von Informationsvorlagen (IV). § 71 Abs. 4 und 5 KV M-V

(2) Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere

1. solche Angelegenheiten, für die kraft Gesetzes eine Unterrichtungspflicht besteht,
2. erhebliche Abweichungen oder Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Bürgerschaft,
3. erhebliche Abweichungen des Haushaltsvollzuges vom Haushaltsplan,
4. wesentliche Veränderungen in Eigenbetrieben, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt,
5. wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
6. Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung,
7. Anordnungen und Weisungen der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung,
8. landes- und bundespolitische Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt,
9. Angelegenheiten gemäß §§ 22 Abs. 4 und 5 KV M-V bis zu bestimmten Wertgrenzen sowie die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, die dem Hauptausschuss und dem Oberbürgermeister durch die Bürgerschaft übertragen wurden.

(3) ¹Schriftliche Anfragen von Mitgliedern (AM) werden innerhalb von 10 Arbeitstagen von der Oberbürgermeisterin oder der zuständigen Senatorin schriftlich außerhalb der Sitzungen beantwortet. ²In begründeten Fällen können die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Senatorin einen konkreten späteren Erledigungstermin mitteilen. § 4 Abs. 3 HS HRO

Abschnitt 3: Entscheidungen durch Beschlüsse und Wahlen

Der Beschluss ist das Instrument, um im eigenen Wirkungskreis Entscheidungen zu treffen; im Einzelfall oder abstrakt generell, um eine Satzung zu erlassen. Die Wahl ist eine besondere Form der Entscheidung in dazu bestimmten Personalangelegenheiten. Sachentscheidungen geht in der Regel, Wahlen nur in besonderen Fällen eine Beratung (Sachdiskussion) im

Plenum voraus. Welche Instrumente zu Beschlüssen führen oder dazu dienen, auf deren Inhalte Einfluss zu nehmen und wie Wahlen durchgeführt werden, beschreibt dieser Abschnitt.

§ 10 Anträge und Beschlussvorlagen

(1) Sachentscheidungen trifft die Bürgerschaft auf der Grundlage von Anträgen und Beschlussvorlagen.

(2) ¹Anträge (AN) zu stellen, ist das Recht von Mitgliedern der Bürgerschaft, der Fraktionen, ~~des Jugendhilfeausschusses~~ **der Ausschüsse und** der Ortsbeiräte. ²Soweit es ~~Jugendhilfeausschuss und~~ **Ausschüsse und** Ortsbeiräte betrifft, nur in dem diesen Gremien zugestandenem Rahmen. ³Das Antragsrecht der Gremien ist von den Vorsitzenden auszuüben. ⁴Beschlussvorlagen (BV) werden von der Oberbürgermeisterin eingereicht.

§ 23 Abs. 4,
§ 36 Abs. 5,
§ 42 Abs. 2 KV
M-V

§ 71 Abs. 4 Satz
2

(3) ¹Die zu beschließende Angelegenheit ist sachgerecht zu bezeichnen (Betreff) und zu begründen. ²Der Beschlussvorschlag ist klar zu formulieren; der Auftrag an die Oberbürgermeisterin muss aus der Formulierung eindeutig hervorgehen. ³Personenbezogene und andere schutzwürdige Daten sind nur aufzunehmen, wenn dies zulässig und erforderlich ist.

(4) ¹Die nach § 5 der Hauptsatzung sowie nach § 3 der Ortsbeiratssatzung zu beteiligenden Ausschüsse und Ortsbeiräte sind bei Einreichung zu benennen. ²Für die Beteiligung sind die Fristen nach § 24 dieser Geschäftsordnung zu beachten.

(5) ¹Bei zu erwartenden Mehrauszahlungen, Mehrausgaben, Mindererträgen oder Mindereinnahmen ist darzulegen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. ²Beschlussvorlagen sollen die finanziellen Auswirkungen nach Haushaltsjahren im Ergebnis- und Finanzhaushalt darstellen.

§ 31 Abs. 2 Satz
2 KV M-V

(6) ¹Gilt ein Haushaltssicherungskonzept, ist § 31 Absatz 2 Sätze 3 und 4 KV M-V zu beachten. ²In Anträgen, Beschlussvorlagen und den Stellungnahmen der Verwaltung ist der Bezug zum Haushaltssicherungskonzept darzulegen sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Ergebnis- und Finanzhaushalt vorzunehmen.

§ 31 Abs. 2,
Sätze 3 und 4

(7) ¹Zu Anträgen hat die Verwaltung möglichst umgehend, ansonsten unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 24 Absatz **4 5** eine Stellungnahme (SN) vorzulegen. ²Sie soll sich vor allem zur Umsetzbarkeit des Antrages äußern.

(8) ¹Wenn durch einen Beschlussvorschlag eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern (Gender-Analyse) deutlich wird, ist diese Abweichung aufzuzeigen. ²Es ist darzulegen, wie die Abweichung bei der Planung der Maßnahme berücksichtigt wird.

(9) Anträge und Beschlussvorlagen müssen eine Aussage zu klimarelevanten Auswirkungen aus Sicht der Einreicherin enthalten.

(10) ¹Eine Beschlussvorlage kann mit einem Nachtrag (NB) versehen werden. ²Der Nachtrag darf die Beschlussvorlage nicht wesentlich ändern. ³Er ist Bestandteil der Vorlage.

§ 11 Änderungsanträge

(1) ¹Antrag und Beschlussvorlage können durch einen Änderungsantrag (ÄA) geändert werden. ²Der Änderungsantrag ist schriftlich einzureichen.

(2) ¹Grundsätzlich soll für jede einzelne Änderung ein Änderungsantrag eingereicht werden. ²Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind nicht gestattet.

(3) Änderungsanträge zu den Beschlussvorlagen der Haushaltssatzung oder des Haushaltssicherungskonzeptes sollen abschließend im Finanzausschuss beraten werden.

(4) Änderungsanträge, die im Lauf der Beratung mündlich gestellt werden, sind der Präsidentin für die Abstimmung schriftlich vorzulegen.

(5) Änderungsanträge können von der Antragstellerin bis zur Beschlussfassung zurückgenommen werden.

(6) Im Übrigen gilt § 10 (Anträge und Beschlussvorlagen) entsprechend.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Geschäftsordnungsanträge (GOA) dienen dazu, auf den Verlauf der Sitzung Einfluss zu nehmen. ²Ein Geschäftsordnungsantrag wird durch Heben beider Hände angezeigt. ³Die Präsidentin erteilt auf einen Antrag zur Geschäftsordnung hin das Wort, dies ungeachtet der Reihenfolge der Redeliste. ⁴Eine Rede, Abstimmungen und Zählvorgänge dürfen nicht unterbrochen werden.

§ 29 Abs. 1 KV
M-V

(2) ¹Abzustimmende Geschäftsordnungsanträge können darauf abzielen:

1. die Reihenfolge in der Tagesordnung zu ändern,
2. eine Angelegenheit zu vertagen oder in Ausschüsse oder Ortsbeiräte zu verweisen
3. einen Tagesordnungspunkt abzusetzen; dem Antragsteller ist zuvor ausreichend Gelegenheit zu geben, seinen Antrag zu begründen
4. die Redezeit zu verlängern oder zu verkürzen,
5. die Redeliste zu einem Tagesordnungspunkt abzuschließen,
6. die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt zu beenden,
7. die Sitzung abzubrechen; es ist dann eine Entscheidung über die Nichtfortsetzung der Sitzung am Folgetag zu treffen,
8. für sachkundige Einwohnerinnen, die nicht Vorsitzende sind, in Angelegenheiten ihres Ausschusses ein Rederecht zu erteilen,
9. Sachverständige sowie Einwohnerinnen, die die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

²Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(3) ¹Ausführungen zum GOA dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen. ²Danach kann eine Gegenrede erfolgen, wobei § 29 Absatz 1 Satz 4 **KV M-V** zu beachten ist. ³Antrag und Gegenrede dürfen die Dauer von jeweils zwei Minuten nicht überschreiten. ⁴Das Recht zur Gegenrede steht auch den Vorsitzenden der Ausschüsse und Ortsbeiräte zu, sofern deren Angelegenheit betroffen ist. ⁵Die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Senatorin haben das Recht, sich zusätzlich zum GOA zu äußern.

(4) Ein Geschäftsordnungsantrag, der aus einem Redebeitrag herausgestellt wird, muss klar als solcher gekennzeichnet werden.

§ 13 Beratung, Beschlussfassung und Feststellung Ergebnis

(1) Den Einreicherinnen steht es frei, in der Sitzung Anträge, Änderungsanträge oder Beschlussvorlagen zu begründen.

(2) ¹Mitglieder der Bürgerschaft, die wegen Mitwirkungsverbotes gemäß § 24 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken dürfen, haben das spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Besucherinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

§ 24 KV M-V

(3) ¹Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. ²Bei mehreren Änderungsanträgen wird zunächst über den abgestimmt, der am weitesten vom Beschlussvorschlag abweicht. ³Die Reihenfolge gibt die Präsidentin bekannt. ⁴Sie entscheidet in Zweifelsfällen. ⁵Nach Beginn der Abstimmung sind keine Anträge und Erklärungen mehr zugelassen.

§ 31 Abs. 2 Satz
6 KV M-V

§ 31 Abs. 1 Satz
6 KV M-V

(4) ¹Punktweise und namentliche Abstimmung finden auf Verlangen statt. ²Namentliche Abstimmung können nur Fraktionen oder ein Viertel aller Mitglieder verlangen.

§ 31 Abs. 2 Satz
5 KV M-V

§ 31 Abs. 1 Satz
7 KV M-V

(5) ¹Die Präsidentin stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit zugestimmt hat. ²Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen und auszuzählen.

(6) Ein Mitglied der Bürgerschaft kann unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verlangen, sein Abstimmungsverhalten namentlich in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

(7) Wenn an Stelle der Bürgerschaft in dringenden Angelegenheiten der Hauptausschuss oder die Oberbürgermeisterin entschieden hat, ist diese Entscheidung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu machen, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.

§ 31 Abs. 3 KV
M-V

§ 14 Personalangelegenheiten

(1) Personalangelegenheiten im Sinne dieser Geschäftsordnung sind **Zuteilungen und Benennungen**, Wahlen, Bestellungen, **Entsendungen** und Entscheidungen, die der Bürgerschaft als oberster Dienstbehörde oder nach anderen Vorschriften obliegen.

(2) ¹Wahlen werden u.a. abgehalten, um Senatorinnen zu bestimmen und Ehrenämter zu vergeben. ²Sie können auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen. ³Für geheime Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, für den jede Fraktion je ein Mitglied und eine Stellvertretung benennt.

§ 32 Abs. 1 Satz
1 KV M-V

(3) Bestellungen dienen dazu, Personen in Organe zu entsenden, um dort Mitgliedschafts- und Vertretungsrechte und sonstige Funktionen wahrzunehmen.

§ 15 Form einer Wahl **Wahlen**

(1) ¹Wahlen werden als Personen- oder Verhältniswahlen durchgeführt.
~~²Verhältniswahlen finden nur dann statt, wenn diese Form ausdrücklich angeordnet ist (beispielsweise für Mitglieder der Ausschüsse und Ortsbeiräte).~~
~~³Ansonsten werden Personenwahlen durchgeführt.~~

(2) ¹Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, können auf Antrag eines Mitgliedes geheim erfolgen.
~~²Für geheime Abstimmungen wird ein Wahlausschuss gebildet, für den jede Fraktion je ein Mitglied und eine Stellvertretung benennt.~~

~~¹Die Bürgerschaft kann eine von ihr gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. ²Ein Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft. ³Geheime Abstimmung ist möglich.~~

§ 32 Abs. 3 KV
M-V

§ 16 Personenwahlen

(1) ¹Bei konkurrierenden Vorschlägen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 32 Abs. 1 Satz
2 und 3 KV M-V

(2) ¹Wenn nur eine Person zur Wahl steht, ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. ²Auf Antrag ist ein weiterer Wahlgang möglich.

§ 32 Abs. 1 Satz
4 KV M-V

(3) ¹Besondere Regelungen gelten für die Wahl der Senatorinnen und die Wahlen zu den Stellvertreterinnen der Oberbürgermeisterin. ²Sie sind § 40 KV M-V zu entnehmen. ³Für die Fristen gilt § 24 Abs. 4 5 dieser Geschäftsordnung.

§ 40 Abs. 1, 3
und 5 KV M-V

~~(4) Die Bürgerschaft kann eine von ihr gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. Ein Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft. Geheime Abstimmung ist möglich.~~

§ 32 Abs. 3 KV
M-V

(5) Ein durch Wahl besetztes Amt endet, wenn eine Wählbarkeitsvoraussetzung, die auf Dauer vorliegen muss, entfällt.

§ 32 Abs. 6 KV
M-V

§ 17 Verhältniswahlen

(1) ~~¹Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) wird über konkurrierende Listen abgestimmt, es sei denn, es liegt ein gemeinsamer (einvernehmlicher) Wahlvorschlag der Bürgerschaft für sämtliche Wahlstellen vor. ²Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen und Zählgemeinschaften eingereicht werden.~~

§ 32 Abs. 2 KV
M-V

Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 der Jugendamtssatzung finden auf Vorschlag von Fraktionen und Zählgemeinschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) über konkurrierende Listen statt, es sei denn, es liegt ein gemeinsamer (einvernehmlicher) Wahlvorschlag der Bürgerschaft für sämtliche Wahlstellen vor.

(2) ¹Über konkurrierende Listen wird in einem Wahlgang abgestimmt, bei dem jedes Mitglied nur eine Stimme hat. ²Die Präsidentin stellt die Dafür-Stimmen je Wahlvorschlagsliste fest. ³Daneben besteht die Möglichkeit, sich zu enthalten.

§ 32 Abs. 2 Satz
7 KV M-V

(3) ¹Die Wahlstellen werden nach den auf den Wahlvorschlag entfallenen Stimmzahlen besetzt; dabei wird das Verfahren nach Hare/ Niemeyer angewandt. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin gezogen wird.

§ 32 Abs. 2 Satz 8

(4) ¹Wird ein Ausschuss der Jugendhilfeausschuss durch eine Wahl konkurrierender Listen besetzt und ist bei der Auszählung die Höchstzahl der sachkundigen Einwohner erreicht, werden weitere sachkundige Einwohner nicht weiter berücksichtigt. ²Noch offene Stellen werden ausschließlich mit Bürgerschaftsmitgliedern besetzt.

(5) Bei Nachwahlen werden die bereits besetzten Sitze angerechnet.

§ 32 Abs. 2 Satz 11 KV M-V

§ 18 Zuteilungs- und Benennungsverfahren bei der Besetzung von Gremien

(1) Soweit Gremien nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren zu besetzen sind, erfolgt dies nach den Regelungen der nachfolgenden Absätze.

§ 32a Abs. 1 i.V.m § 35 Abs. 1, § 36 Abs.1, § 42 Abs.3, § 70a Abs.4, § 71 Abs.1 KV M-V

(2) ¹Die Präsidentin fordert dazu auf, anzuzeigen, welche Mitglieder der Bürgerschaft sich zu einer Fraktion oder Zählgemeinschaft zusammengeschlossen haben, um Gremien zu besetzen. ²Die Aufforderung ist an jedes Mitglied der Bürgerschaft zu richten. ³Für die Anzeige setzt die Präsidentin eine angemessene Frist. ⁴Die Frist kann auf begründeten Antrag hin einmalig verlängert werden. ⁵Von einer solchen Verlängerung sind sämtliche Mitglieder der Bürgerschaft zu unterrichten.

§ 32a Abs. 2 KV M-V

(3) ¹Die Anzeige hat in der von der Präsidentin vorgegebenen Form zu erfolgen. ²Anzuzeigen ist, ob für sämtliche Gremien Sitze zugeteilt werden sollen oder auf welche Gremien sich die Zuteilung beschränken soll. ³Die Anzeige ist von der Fraktionsvorsitzenden, bei Zählgemeinschaften von jedem Mitglied unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum zu unterzeichnen.

(4) ¹Die Präsidentin teilt die Sitze nach dem Stärkeverhältnis der bis zum Fristablauf eingegangenen Anzeigen innerhalb einer Bürgerschaftssitzung zu. ²Gehören mehr als ein Drittel der Mitglieder keiner Fraktion oder Zählgemeinschaft an, sind sie bei der Zuteilung wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln. ³Das Stärkeverhältnis bemisst sich, einerlei ob Fraktion oder Zählgemeinschaft, an der Anzahl der Mitglieder und wird nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren ermittelt. ⁴Lassen sich danach zu verteilende Sitze nicht eindeutig zuteilen, entscheidet das Los. ⁵Das Los wird für jedes Gremium gesondert gezogen. ⁶Das Losverfahren findet innerhalb der Bürgerschaftssitzung statt, in der die Zuteilung bekannt gegeben wird. ⁷Die Präsidentin unterrichtet die in das Losverfahren einzubeziehenden Benennerinnen vorab. ⁸Sie erhalten die Gelegenheit, zu losende Sitze einvernehmlich untereinander zuzuordnen. ⁹Ein Einvernehmen ist der Präsidentin unter Angabe der Gremien und der Benennungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. ¹⁰Die Mitteilung ist bei Fraktionen von der Vorsitzenden, bei Zählgemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. ¹¹Für einvernehmlich zugeordnete Sitze entfällt das Losverfahren.

§ 32a Abs. 3 KV M-V

(5) ¹Nach Bekanntgabe der Zuteilung können Fraktionen und angezeigte Zählgemeinschaften die zugeteilten Sitze besetzen. ²Dazu haben sie der

Präsidentin in einer angemessenen Frist unter eindeutiger Angabe des Gremiums die Personen zu benennen, die dem Gremium angehören sollen.³Soweit eine Vertretung vorgesehen ist, sollen auch diese Personen benannt werden.⁴Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen.⁵Soweit ein Mandatsbogen bei der Präsidentin nicht vorliegt, ist er mit der Benennung einzureichen.⁶Sie ist bei Fraktionen von der Vorsitzenden, bei Zählgemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.⁷Abweichend davon werden die auf die Zählgemeinschaft nach Absatz 4 Satz 2 entfallenen Sitze durch eine Wahl besetzt, bei der nur die Mitglieder dieser Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Abstimmung berechtigt sind.

(6) ¹Aufgrund in der HRO genutzter gesetzlicher Ermächtigung besteht die Möglichkeit, eine beschränkte Anzahl von sachkundigen Einwohnerinnen in Ausschüsse zu entsenden (Quorum). ²Zur Einhaltung dieser Beschränkung sollen Fraktionen und Zählgemeinschaften mit mehr als einem Sitz nicht mehr sachkundige Einwohnerinnen als Mitglieder der Bürgerschaft benennen. ³Wenn sämtliche Fraktionen und Zählgemeinschaften zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Quorum sich auf eine gemeinsame Aufteilung verständigen, haben sie dies der Präsidentin schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Mitteilung ist für Fraktionen von der Vorsitzenden, bei Zählgemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 36 Abs. 5 S. 1
KV M-V i.V.m.
§ 5 Abs. 6 S. 2
HS HRO

(7) ¹Kommt keine Verständigung zustande und führen die Benennungen der Mitglieder eines Gremiums zu einem Verstoß gegen das Quorum, gilt ein abgestuftes Mitwirkungsverbot für benannte sachkundige Einwohnerinnen. ²Fraktionen und Zählgemeinschaften, denen für ein Gremium mehr als ein Sitz zugeteilt ist, werden privilegiert, wenn sie sich bei den Benennungen an diese Geschäftsordnung halten. ³Das Mitwirkungsverbot erstreckt sich zunächst auf diejenigen sachkundigen Einwohnerinnen, die unter Verstoß gegen 6 Satz 2 benannt wurden. ⁴Liegt ein solcher Verstoß nicht vor, unterliegen diejenigen dem Mitwirkungsverbot, die von Fraktionen oder Zählgemeinschaften benannt wurden, denen nur ein Sitz zusteht. ⁵Satz 4 gilt auch, wenn ein Mitwirkungsverbot nach Satz 3 greift, aber nicht zur Heilung des Verstoßes führt. ⁶Führen diese Verbote nicht zu einer Heilung, erstreckt sich das Verbot auf sämtliche sachkundigen Einwohnerinnen.

(8) ¹Die Präsidentin unterrichtet die vom Mitwirkungsverbot betroffenen Personen sowie deren Benennerinnen. ²Sie informiert über die Durchführung des Losverfahrens und weist auf die Möglichkeit der Vermeidung des Losverfahrens durch eine einvernehmliche Lösung hin.

(9) ¹Ist bis zur darauffolgenden Sitzung der Bürgerschaft der Verstoß nicht geheilt, wird ein Losverfahren in öffentlicher Sitzung durchgeführt. ²Pro Gremium werden die benannten sachkundigen Einwohnerinnen ermittelt, die ihre Mitgliedschaft ausüben dürfen. ³Dazu werden die Namen der zu dem Zeitpunkt noch benannten sachkundigen Einwohnerinnen auf die Loszettel gesetzt und so viele Lose gezogen, bis die höchstzulässige Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen erreicht ist. ⁴Nur den Gelosten stehen die Mitwirkungsrechte danach uneingeschränkt zu.

(10) ¹Für benannte aber nicht geloste Mitglieder gilt das Mitwirkungsverbot für die Dauer des Verstoßes gegen die Quorumsregelung weiter. ²Ihnen stehen aus der Benennung heraus keine Rechte zu. ³Wird im Laufe der Wahlperiode die Zusammensetzung des Gremiums geändert und wird dadurch der Verstoß gänzlich geheilt, entfällt das Mitwirkungsverbot. ⁴Unterliegen mehr Mitglieder einem Mitwirkungsverbot als nach der Änderung Sitze neu von sachkundigen

Einwohnern belegt werden können, wird erneut ein Verfahren nach Absatz 9 durchgeführt. ⁵Zur Vermeidung eines solchen Losverfahrens gilt Absatz 6 Satz 3 und 4 entsprechend.

(11) ¹Bei Ersetzung bisheriger Mitglieder des Gremiums dürfen Bürgerschaftsmitglieder durch sachkundige Einwohnerinnen nur dann ersetzt werden, wenn dies nicht zu einem Verstoß gegen das Quorum führt. ²Dennoch benannte sachkundige Einwohnerinnen unterliegen mit der Benennung einem Mitwirkungsverbot.

§ 18 19 Bestellungen und Entsendungen

~~¹Die Vertreterinnen in Unternehmen, und Einrichtungen, Verbänden und Vereinen, an denen die HRO beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, die von der HRO zu bestellen oder zu entsenden sind, werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch Zuteilung und Benennung bestimmt. ²Es gelten die Bestimmungen von § 17 18 entsprechend.~~

§ 19 Mandatsverlust und Abberufung

~~(1) Ein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewähltes Mitglied eines Gremiums gilt aus einer Funktion als abberufen, wenn es Mitglied einer Fraktion oder Zählgemeinschaft wird, von der es für die Funktion nicht vorgeschlagen wurde.~~

§ 32 Abs. 2 Satz
10 KV M-V

§ 32 Abs. 3 KV
M-V

~~(2) Auf Antrag ist die Abberufung aus einer Funktion mit der Mehrheit aller Mitglieder jederzeit möglich.~~

Abschnitt 4: Gremien

Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor oder entscheiden, soweit darauf gerichtete Befugnisse gesetzlich oder innerhalb des Satzungsrechtes eingeräumt sind, abschließend selbst. Neben den Ausschüssen sind durch die Kommunalverfassung weitere Gremien vorgezeichnet, denen bei der politischen Arbeit eine bedeutende Rolle zufällt. Es handelt sich um Fraktionen und Ortsbeiräte. Der folgende Abschnitt enthält Regelungen für diese Gremien.

§ 20 Fraktionen

(1) ¹Eine Fraktion muss wenigstens aus der in der Kommunalverfassung festgelegten Mindestzahl von Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen. ²Ihre innere Ordnung hat demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu entsprechen.

§ 23 Abs. 5 Satz
1, 2 und 3 KV
M-V

(2) ¹Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder sowie ihre Geschäftsordnung sind der Präsidentin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Gleiches gilt für Änderungen.

(3) ¹Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit stehen den Fraktionen Personalstellen, Räume inkl. Ausstattung sowie Sachmittel aus dem Haushalt zu. ²Sie dienen der Deckung der Geschäftsführungskosten der Fraktionen. ³Die Vorgaben für die Verwendung der Mittel sowie zur Erstellung von Verwendungsnachweisen gemäß § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung sind zu beachten.

§ 23 Abs. 5 Satz
4 KV M-V i.V.m.
§ 19 KV-DVO

(4) ¹Fraktionen haben das Recht, ihre Mitarbeiterinnen in nicht öffentliche Sitzungen, Beratungen etc. zu entsenden, soweit diese der Information, Vor- und Nachbereitung, der Meinungsbildung oder der Entscheidungsfindung der Fraktionen dienen. ²Voraussetzung ist die Verpflichtung durch die Oberbürgermeisterin.

§ 23 Abs. 5 KV
M-V

§ 21 Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt, soweit nicht speziellere Regelungen vorgehen (z.B. Jugendhilfeausschuss), sinngemäß für die Ausschüsse.

(2) ¹Sitzungen der Ausschüsse sind in einem Sitzungskalender zu planen, der sich an dem der Bürgerschaft orientiert. ²Vom Sitzungskalender darf nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(3) ¹Alle gemäß § 24 Absatz 4 5 fristgerecht eingereichten Angelegenheiten sind auf die Tagesordnung zu setzen. ²Sonstige Beratungsgegenstände (z.B. Vorstellung von Projekten) müssen auf der Tagesordnung mit Angabe des Gegenstandes benannt sein.

(4) ¹Beschäftigte der Stadt können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder der zuständigen Senatorin zu den Ausschusssitzungen geladen werden. ²In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen das Wort erteilt werden.

(5) ¹Ist eine Angelegenheit mehreren Ausschüssen zugewiesen, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. ²In der Regel stellt der federführende Ausschuss die Sitzungsleitung. ³Die Abstimmung zu den Themen der gemeinsamen Beratung erfolgt in den Ausschüssen getrennt voneinander. ⁴Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit Ortsbeiräten tagen.

§ 22 Hauptausschuss

(1) Angelegenheiten zur Entscheidung durch den Hauptausschuss werden, nach Sachbezug geordnet, durch die Oberbürgermeisterin auf die Tagesordnung genommen.

(2) ¹Werden Personalentscheidungen, die dem Hauptausschuss gemäß § 22 Absatz 5 KV M-V übertragen wurden, gegen die Stimme der Oberbürgermeisterin getroffen, so kann die Oberbürgermeisterin nach Beschlussfassung ihr Einvernehmen erklären. ²Dies ist in der Niederschrift aufzunehmen. ³Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Bürgerschaft das Einvernehmen der Oberbürgermeisterin mit der Mehrheit aller Mitglieder ersetzen.

§ 35 Abs. 3 KV
M-V

§ 23 Ortsbeiräte

(1) ¹Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt sinngemäß für die Durchführung der Sitzungen der Ortsbeiräte, sofern nicht die Ortsbeiratsatzung oder dieser Paragraph etwas Anderes bestimmen. ²Eine Bildung von Fraktionen ist nicht gestattet.

(2) Die Ortsbeiräte geben der Bürgerschaft, dem Hauptausschuss oder der Oberbürgermeisterin Beschlussempfehlungen zu den übergebenen Angelegenheiten.

(3) ¹Die Ortsbeiräte geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungskalender, von dem nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf. ²Die Koordinierung der Termine erfolgt durch die Ortsämter.

(4) ¹Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Ortsamtsleiterin fest. ²Die Ortsamtsleiterin kann sich vertreten lassen. ³Auf die Tagesordnung müssen alle fristgerecht übergebenen Angelegenheiten aufgenommen werden.

Abschnitt 5: Fristen

Die Wahrung von Fristen dient zur sachgerechten Vorbereitung von Sitzungen. Um bei der Vielzahl unterschiedlicher Fristen die bestmögliche Überschaubarkeit zu gewährleisten, sind sämtliche Fristen innerhalb des nachfolgenden Paragraphen in tabellarischer Form aufgelistet.

§ 24 Fristen zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung

(1) Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Wochentage von Montag bis Freitag ohne Feiertage sowie ohne den 24. und 31. Dezember.

(2) ¹Alle Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind 7 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Präsidentin einzureichen. ²Dem Präsidium wird zur Vorbereitung ein erster Zwischenstand der voraussichtlichen Tagesordnung 9 Arbeitstage vor der Sitzung bis 12 Uhr zugeleitet.

(3) Ladungsfristen und öffentliche Bekanntmachung

§ 29 Abs. 6 KV
M-V

Sitzung	... vor der Sitzung
Bürgerschaft	5 Arbeitstage
Ausschüsse	5 Arbeitstage
Ortsbeiräte	7 Arbeitstage
Dringlichkeitssitzung	3 Arbeitstage

Dem Präsidium wird zur Vorbereitung ein erster Zwischenstand der voraussichtlichen Tagesordnung 9 Arbeitstage vor der Sitzung bis 12 Uhr zugeleitet.

(4) Niederschrift

Bürgerschaft	spätestens möglichst zur Tagesordnungsfrist der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung
Ausschüsse	am 5. Arbeitstag nach der Sitzung
Einwendung	spätestens 1 Arbeitstag vor der Sitzung, 6 Arbeitstage nach Zugang der Niederschrift, 12:00 Uhr

§ 29 Abs. 8 KV
M-V

(5) ¹Folgende Fristen zur Einreichung der Angelegenheiten bei der Präsidentin sind einzuhalten. ²Sofern nichts anderes ausgewiesen ist, gilt die Frist für die Sitzung der Bürgerschaft:

Angelegenheit	Beteiligung	... vor der Sitzung
Antrag, Beschlussvorlage, Informationsvorlage	Ausschuss	7 Arbeitstage vor Sitzung des Ausschusses, 12:00 Uhr
	Ortsbeirat	10 Arbeitstage vor Sitzung des Ortsbeirates, 12:00 Uhr
	ohne	7 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Änderungsantrag bezogen auf Haushaltssatzung	Finanz-ausschuss	möglichst 2 Arbeitstage, 12:00 Uhr
		2 Arbeitstage vor Sitzung des Ausschusses, 12:00 Uhr
Stellungnahme der Verwaltung zu Anträgen		möglichst zur Sitzung des ersten vorberatenden Gremiums, jedoch spätestens 2 Arbeitstage vor der Bürgerschaftssitzung, 12:00 Uhr
Nachtrag zur Beschlussvorlage		2 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Dringlichkeitsantrag, Dringlichkeitsvorlage		2 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Vorschlag für Wahlen und Bestellungen, soweit Angelegenheit bereits auf TO		1 Arbeitstag, 12:00 Uhr
Vorschlag für Wahl der Senatorinnen		10 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Einwohnerfragestunde gemäß § 5		7 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Antrag auf Aktuelle Stunde gemäß § 6		2 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Anfrage einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder (AF) gemäß § 7		10 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Stellungnahme zu AF		möglichst 2 Arbeitstage, 12:00 Uhr
Anzeige über Bericht-erstattung aus Unternehmen gemäß § 8		2 Arbeitstage, 12:00 Uhr

Abschnitt 6: Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Bürgerschaft sollen in einer Atmosphäre des gegenseitigen Respekts stattfinden. Die Regelungen des folgenden Abschnittes sollen die Einhaltung dieses Grundsatzes unterstützen.

§ 25 Redeordnung

(1) ¹In der Bürgerschaft soll in freier Rede gesprochen werden. ²Die Rednerinnen dürfen Aufzeichnungen benutzen. ³Im Wortlaut vorbereitete Reden sowie umfangreiche Zitate sollen nicht verlesen werden.

(2) ¹Die Präsidentin erteilt das Wort, in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ²Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. ³Unabhängig davon hat die Oberbürgermeisterin jederzeit Rederecht zur Klärung von Sachverhalten.

§ 29 Abs. 1 Satz
5 KV M-V

(3) ¹Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal drei Minuten. ²Die Präsidentin kann in besonderen Fällen die Redezeit verlängern, insbesondere bei Einbringung von Anträgen, Beschlussvorlagen und Änderungsanträgen sowie bei der Beratung zum Haushalt. ³Die Redezeit der Oberbürgermeisterin und der Senatorinnen kann zur Darlegung der fachlichen Sicht der Verwaltung verlängert werden.

(4) ¹Keine Rednerin darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen. ²Die Einbringung von Anträgen und Änderungsanträgen wird dabei nicht angerechnet.

(5) ¹Das Rederecht steht Mitgliedern der Bürgerschaft sowie der Oberbürgermeisterin und den Senatorinnen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu. ²Eingeschränktes Rederecht steht der Gleichstellungsbeauftragten, den Vorsitzenden der Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie den Mitgliedern der Aufsichtsräte zu. ³Der Umfang des Rederechts ergibt sich aus der jeweiligen Zuständigkeit. ⁴Das Rederecht des Personalrates gemäß § 82 Absatz 1 Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.

(6) ¹Die Bürgerschaft kann über Geschäftsordnungsanträge gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 und 9 Rederecht für sachkundige Einwohnerinnen aus den Ausschüssen, für Sachverständige sowie für Einwohnerinnen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, einräumen. ²Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung nach Begründung der Angelegenheit erfolgen.

§ 26 Erklärungen in besonderen Fällen

(1) ¹Zur Abwehr persönlicher Angriffe, zur Berichtigung eigener Ausführungen oder zur Ausräumung erkennbarer Missverständnisse erteilt die Präsidentin nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung oder im Fall der Vertagung am Schluss der Beratung das Wort. ²Die Betroffene hat ihr Begehren unverzüglich bei der Präsidentin anzuzeigen.

(2) Erklärungen nach Absatz 1, die in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden sollen, sind der Präsidentin nach Abgabe der Erklärung unverzüglich schriftlich zu übergeben.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

(1) ¹Die Präsidentin kann zur Sache rufen, wenn Rednerinnen vom Beratungsgegenstand abweichen. ²Im Wiederholungsfall und bei Verstößen nach Absatz 2 kann sie ihnen das Wort entziehen.

§ 29 Abs. 1
Satz 5 KV M-V

(2) ¹Die Präsidentin ruft Mitglieder zur Ordnung, die gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen. ²Das gilt sowohl für verbale als auch nonverbale Verstöße. ³Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin einen Sitzungsausschluss verhängen. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied kann sich in einem für die Besucherinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten; bei einer nichtöffentlichen Sitzung hat es den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(3) ¹Mitglieder, die zur Ordnung gerufen wurden oder über die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können innerhalb von fünf Arbeitstagen einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. ²Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 28 Besucherinnen und Medien

(1) ¹Die Zahl der Besucherinnen ist auf die Zahl der Sitzplätze im Besucherbereich beschränkt. ²Eine Anmeldung der Besucherinnen zu den Sitzungen dient der Einhaltung der Platzkapazitäten. ³Für die Besucherplätze werden Einlasskarten ausgegeben. ⁴Darauf wird bei der Bekanntmachung der Sitzung hingewiesen.

(2) ¹In den öffentlichen Sitzungen sind ~~Film- und Tonaufnahmen im Rahmen gesetzlicher Regelungen~~ **Übertragungen oder Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung** sowie ein autorisierter Livestream zulässig, **soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder im Einzelfall widerspricht.** ~~²Weitere Film- und Tonaufnahmen sind unzulässig, wenn ein Viertel aller Mitglieder in geheimer Abstimmung widerspricht.~~ ³Auf Verlangen eines Mitgliedes der Bürgerschaft sind die Aufzeichnungen bis zur Abstimmung über deren Untersagung zu unterbrechen. **²Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht.**

§ 29 Abs. 5a
Satz 1 und 4
KV M-V

§ 29 Abs. 5a
Satz 2 KV M-V

(3) ¹Die Vertreterinnen der Medien werden bei Bedarf durch die Pressestelle betreut. ²Ihnen werden durch die Pressestelle geeignete Plätze zugewiesen.

§ 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Besucherinnen

(1) Es ist Besucherinnen nicht gestattet, die Beratung und Entscheidung der Bürgerschaft, insbesondere durch verbale oder nonverbale Äußerungen oder durch die Verletzung von Ordnung und Anstand, zu beeinflussen.

(2) ¹Die Präsidentin kann bei störender Unruhe nach vorheriger Ermahnung einzelne Besucherinnen des Sitzungssaales verweisen oder den Besucherbereich räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. ²Sie unterbricht die Sitzung, bis die Räumung durchgeführt ist.

§ 29 Abs. 1
Satz 5 KV M-V

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 30 Familienfreundlichkeit und Aufwandsentschädigungen

¹Zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Gremienarbeit besteht ein Anspruch auf Finanzierung der Betreuung von Kindern und Angehörigen.
²Außerdem besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen und die Wahrnehmung bestimmter Funktionen.
³Näheres regelt die Anlage 4 zur Hauptsatzung.

§ 31 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder personenbezogenen Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerledigung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) ¹Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. ²Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

(3) ¹Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien oder sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. ²Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(4) ¹Bei Verhinderung ist die Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder personenbezogenen Daten an die gewählte Stellvertreterin in erforderlichem Umfang zulässig, ansonsten unzulässig. ²Dies gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei oder Gruppierung bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(5) ¹Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. ²Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. ³Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens zum Ablauf der Wahlperiode nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschluss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 32 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) ¹Besteht Streit darüber, wie die Geschäftsordnung auszulegen ist, befindet darüber das Präsidium, im Rahmen einer Sitzung die Sitzungsleitung. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 33 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ~~Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 29. März 2028, außer Kraft.~~
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. November 2023 außer Kraft.

Rostock,

Regine Lück
Präsidentin der Bürgerschaft